

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Informationsvorlage

2014038/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Rechnungsprüfungsausschuss	Sitzung am: 25.03.2014 TOP: 2.4
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014038/1
	Az.:	erstellt am: 06.03.2014

Betreff

Information zur Forderungsbewertung

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	25.03.2014: Rechnungsprüfungsausschuss	25.03.2014	kein Beschluss
2	22.04.2014: Rechnungsprüfungsausschuss	22.04.2014	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Kurt-Jürgen Zander		17.03.2014

Beschlussentwurf

-

Gesetzliche Grundlagen:

-

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Stand der Forderungsbewertung für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

1. gesetzliche Grundlagen

Forderungen sind nach § 46 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (nachfolgend GemHVO Doppik) im Anlage- und Umlaufvermögen der Vermögensrechnung auszuweisen. Weiterhin ist gemäß § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik als Anlage zur Vermögensrechnung eine Forderungsübersicht zu erstellen. Die Forderungen sind nach ihrer Fristigkeit (bis zu einem Jahr; mehr als ein und weniger als fünf Jahre; mehr als fünf Jahre) zu gliedern. Durch die Angabe der Restlaufzeit soll der Einblick in die Liquiditäts- und Finanzlage verbessert werden, wobei sich die Restlaufzeit aus dem Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und dem erwarteten Zahlungseingang ergibt.

In die Forderungsübersicht wurden nur Stundungen, bei denen die Fälligkeit von Forderungen in die Zukunft hinausgeschoben wurde, berücksichtigt, da es ansonsten nicht möglich ist, für über 7.000 einzelne Forderungen den voraussichtlichen Zahlungseingang zu ermitteln.

Im Rahmen der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen ist es für den Forderungsbereich erforderlich, die Werthaltigkeit von Forderungen zu überprüfen und gegebenenfalls Wertberichtigungen vorzunehmen. Eine spezielle Regelung besteht hierzu nicht.

Die Prüfung der Werthaltigkeit von Forderungen lässt sich aus der Globalregelung des § 43 Abs. 1 GemHVO-Doppik – *alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Aufwendungen sind in der jeweiligen Ergebnisrechnung nachzuweisen* – herleiten. Des Weiteren regelt § 108 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen zu beachten sind.

Das kaufmännische Rechnungswesen sieht für die Wertberichtigung das Verfahren der Einzelwertberichtigung sowie der Pauschalwertberichtigung vor. Für den öffentlich-rechtlichen Forderungsbereich sind die Niederschlagungen und der Erlass die maßgeblichen Wertberichtigungsformen einer Einzelwertberichtigung.

Weiterhin untergliedert die kaufmännische Vorgehensweise in die Sachverhaltsvarianten „zweifelhafte Forderungen“ sowie „uneinbringliche Forderungen“.

Die inhaltlichen Voraussetzungen einer uneinbringlichen Forderung decken sich grundsätzlich mit denen einer Niederschlagung, die beispielsweise als Voraussetzung an eine erfolglose Beitreibung durch Pfändungsversuch knüpft. Uneinbringliche Forderungen sind vollständig abzuschreiben. Eine Forderung ist zweifelhaft, wenn der Zahlungseingang als ungewiss erachtet wird. Sie sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, so dass eine Teil- oder Vollabschreibung erfolgt.

2. Verfahren der Forderungsbewertung

2.1. Ermittlung des Gesamtbestandes

Im kassenmäßigen Abschluss 2011 werden Kasseneinnahmereste in Höhe von 15.434.080,74 Euro ausgewiesen. Hierbei wurde bereits eine globale Restebereinigung nach kameralen Haushaltsgrundsätzen in Höhe von 1.347.224,72 Euro vorgenommen, so dass der Gesamtbestand der Kasseneinnahmereste in 2011 16.781.305,46 Euro beträgt.

Nach den Vorschriften des kameralen Rechnungswesens sind als Kasseneinnahmereste auch die Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes in das kommende Haushaltsjahr vorzutragen. In der Doppik gehören die Sollfehlbeträge nicht zu den Forderungen. Die Sollfehlbeträge zum 31.12.2011 betragen 13.719.547,43 Euro.

Der **Gesamtbetrag an Forderungen zum 01.01.2012** beträgt damit **3.061.758,03 Euro**.

2.2. Vorgehensweise

Der **Gesamtbestand setzt sich aus ca. 7.000 Einzelforderungen** auf ca. 3.500 Personenkonten **zusammen**. Verschiedene Fälligkeitstermine wurden zu einer Forderung zusammengefasst. Nachfolgend wurden Einzelwert- sowie Pauschalwertberichtigungen, wie unter den Punkten 2.2.1. und 2.2.3. näher erläutert, vorgenommen.

2.2.1. Einzelwertberichtigung

Zunächst wurden durch die Stadtkassen Forderungen über 2.000 Euro je Kassenzeichen einzeln betrachtet und bewertet. Weitere Forderungen unter 2.000 Euro, die gegenüber Zahlungspflichtigen bestehen, welche bereits in den Kreis der Forderungen über 2.000 Euro fallen, wurden in die Einzelbewertung mit einbezogen.

Insgesamt wurden damit ca. 1.000 Forderungen in Höhe von 2.451.147,14 Euro (ca. 80 Prozent der Gesamtsumme der Forderungen) einzeln bewertet.

Bei der Bewertung der Forderungen wurden die einzelnen Umstände berücksichtigt, die sich aus der Person des Schuldners und aus der Eigenschaft der Forderung ergeben. Ebenso wurden noch zu erwartende bzw. zwischenzeitlich erfolgte Zahlungseingänge berücksichtigt.

Eine vollständige Wertkorrektur wurde vorgenommen wenn,

- für die Forderungen in der Vergangenheit bereits Niederschlagungsanträge durch die Kasse an die Fachämter gestellt wurden, Niederschlagungsanträge in Bearbeitung sind oder zwischenzeitlich eine Niederschlagung der Forderung erfolgte,
- für Zahlungspflichtige das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und mit einer Befriedigung im Insolvenzverfahren nicht zu rechnen ist,
- in den Haushaltsjahren 2012 bzw. 2013 Sollabgänge der Forderungen erfolgten (Beispiel: Aufhebung einer Steuerfestsetzung und Sollabgang der Forderung)
- sie im laufenden Zwangsvollstreckungsverfahren vorläufig nicht realisierbar sind und eine Niederschlagung der Forderung zu erfolgen hat, zum Beispiel Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und Feststellung der Vermögenslosigkeit
- deren Realisierungschancen für die Zukunft unsicher sind. Dazu gehören Forderungen, für die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner Teilzahlungsbeträge in Form von Kleinstbeträgen (10-20 Euro) entgegengenommen werden und eine vollständigen Realisierung unsicher erscheint.

Eine prozentuale Wertberichtigung wurde bei Forderungen, für die im Zwangsversteigerungsverfahren je nach Rangklasse der Forderung unterschiedliche Realisierungschancen bestehen bzw. bei zwischenzeitlich abgeschlossenen Zwangsversteigerungsverfahren entsprechend den Zahlungseingängen, vorgenommen. Ebenso erfolgte entsprechend der Quotenausschüttungen im Insolvenzverfahren eine prozentuale Bewertung.

Einwandfreie Forderungen, auf die im Haushaltsjahr 2012 bzw. 2013 Zahlungseingänge erfolgten, wurden nicht wertberichtigt. Ebenso wurde bei Teilzahlungsvereinbarungen, zur Abwendung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in einem überschaubaren Zeitrahmen und unter Berücksichtigung des bisherigen Zahlungsverhalten, keine Wertberichtigung vorgenommen.

Nicht berücksichtigt wurden bei der Einzelwertberichtigung weiterhin Forderungen, die einer Aussetzung der Vollziehung unterliegen. Eine Aussetzung der Vollziehung wird zum Beispiel bei der Gewerbesteuer gewährt, wenn durch das Finanzamt für den betreffenden Grundlagenbescheid die Aussetzung der Vollziehung, gemäß § 361 Abgabenordnung aufgrund ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts, gewährt wurde. Die Stadt Köthen (Anhalt) hat hierauf keinen Einfluss.

Das Ergebnis der **Einzelwertberichtigung** beträgt **insgesamt 2.195.814,90 Euro**.

2.2.2. Pauschalwertberichtigung

Im Anschluss der Einzelbewertung wurde für den Restbestand in Höhe von 610.610,89 Euro eine Pauschalbewertung vorgenommen. Bei der Pauschalwertberichtigung wird das allgemeine Ausfallrisiko der Forderungen, unter Berücksichtigung des Alters der Forderungen, eingeschätzt.

Der Wertabschlag wurde wie folgt pauschalisiert:

Fälligkeit der Forderungen im Jahr:	1991-2006	2007	2008	2009	2010	≥2011
Abwertungsfaktor:	100%	80%	60%	40%	20%	2%

Ein **allgemein verbleibendes Ausfallrisiko** für Forderungen des laufenden Jahres wurde **in Höhe von 2%**, anhand des Zahlungsausfalls bei laufenden Forderungen der letzten vier Jahre, ermittelt.

Forderungen die einer Stundung unterliegen und deren Fälligkeit in die Zukunft verschoben wurde, wurden ebenfalls mit 2% abgewertet.

Forderungen, für die gemäß der §§ 361 Abs. 2 Abgabenordnung und 80 Verwaltungsgerichtsordnung eine Aussetzung der Vollziehung gewährt wurde, erfolgte eine vollständige Wertberichtigung, da hier mit einem Sollabgang der Forderung zu rechnen ist. Dieser Betrag umfasst 52.660,51 Euro.

Das Ergebnis der **Pauschalwertberichtigung** beträgt **225.208,70 Euro**.

3. Gesamtergebnis und erforderliche Buchungen der Wertberichtigungen

Insgesamt wird von der Stadtkasse eine **Wertberichtigung in Höhe 2.421.023,60 Euro** vorgeschlagen.

Der **Bilanzansatz der Forderungen in der Eröffnungsbilanz 2012 ist auf 640.734,43 Euro** zu korrigieren.

Die Verbuchung der Wertberichtigungen ist wegen der Masse an Forderungen bisher nicht realisiert.

Da dieser Umstand nicht nur bei der Stadt Köthen (Anhalt) gegeben ist, wurde vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 19.07.2010 ein Verfahren zur vorläufigen Wertberichtigung von Forderungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz empfohlen. Danach werden zur bilanziellen Abbildung von Forderungen in der Eröffnungsbilanz, befristet sogenannte vorläufige Wertberichtigungskonten (Aktivkonten der Bilanz) eingerichtet, bis die zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorliegenden wertzuberichtigenden Forderungen buchungstechnisch aufgearbeitet sind.

Es sind folgende Unterkonten einzurichten:

- 16112 Wertberichtigung von öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
- 16912 Wertberichtigung von übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen
- 17112 Wertberichtigung von privat-rechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- 17212 Wertberichtigung von übrigen privat-rechtlichen Forderungen

In diesen Wertberichtigungskonten sind die Beträge als Minusbeträge zu buchen, die sich entsprechend der beiliegenden Anlage aus den vorgenommenen Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen ergeben.

Die Nutzung der vorläufigen Wertberichtigungskonten wird seitens der Stadtkasse befürwortet.

Anlagen:



Wertberichtigungskonten.doc